



SATZUNG



1. FFC Frankfurt e. V.

Geschäftsstelle

Im Vogelsgesang 5
60488 Frankfurt am Main

Telefon 0 69/24 24 87 40

Telefax 0 69/24 24 87 42

www.FFC-Frankfurt.de

Stand 12/2017

SATZUNG

1. FRAUEN FUSSBALL CLUB FRANKFURT 1. FFC FRANKFURT

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „1. Frauen Fußball Club Frankfurt“ (1. FFC Frankfurt).
Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Er ist in das Vereinsregister VR 11499 beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
Danach lautet der Name „1. Frauen Fußball Club Frankfurt e. V.“.
2. Der 1. FFC Frankfurt wird nach einer Verselbstständigung der Frauenfußballabteilung der SG 08 Frankfurt-Praunheim im Sinne der Satzungen und Spielordnungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), des Hessischen Fußball-Verbands (HFV) und des Landessportbundes (LSB) diese aufnehmen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni und entspricht dem Spieljahr des DFB, des HFV und LSB.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Frauenfußballsports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Trainingsübungen
 - Durchführung von Fußballspielen sowie Fußballveranstaltungen
 - Teilnahme am Ligaspielbetrieb
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied der überregionalen Sportverbände in den Sportarten, in denen er sich durch seine Frauenfußball- und Mädchenfußballabteilung jeweils betätigt.

Die Satzungen, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und Auflagen dieser Verbände (DFB, HFV, LSB) werden durch den Verein und jedes seiner Einzelmitglieder anerkannt und erfüllt.

Nach Maßgabe dieser Vorschriften regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

2. Satzungen und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
3. Die Vereine der weiblichen Bundesligen sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Auf Grund der

Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- oder Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen – insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung – sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinsrichtung Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga sowie B-Juniorinnen-Bundesliga, die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Das gilt auch für die Entscheidung der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden.

Der 1. FFC Frankfurt e. V. unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

4. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Ehrenmitgliedern.

2. Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft genügt ein schriftlicher Antrag.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Die antragstellende Person ist als Vereinsmitglied aufgenommen, wenn ihr nicht innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang beim Vorstand ein ablehnender Bescheid zugeht.

Dem Mitglied werden die Vereinssatzung und ein Mitgliedsausweis zugestellt.

Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder mit außergewöhnlichen Verdiensten für den Verein ernannt werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Der Absender muss jedoch eindeutig durch persönliche Angaben zu identifizieren sein. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 30. 06. und zum 31. 12. des Kalenderjahres zulässig.

Bei Spielerinnen und Trainern, deren Vertrag nicht verlängert wird, endet die Mitgliedschaft, sofern dies gewünscht wird, analog dem Vertrag.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - unehrenhaften Verhaltens außerhalb des Vereins.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber schriftlich zu begründen.
4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung den Beitrag nicht geleistet hat. In der Mahnung ist auf den Ausschluss hinzuweisen.
Ein Ausschluss kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Daneben kann er für

bestimmte Fälle auch Dienstleistungen von seinen Mitgliedern verlangen. Art, Umfang, Staffelung, Anpassung und Erhebung von Beiträgen, Umlagen und Dienstleistungen sind in einer Beitragsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

2. Die Ehrenmitglieder und die im laufenden Geschäftsjahr für den Verein aktiven Schiedsrichter, Trainer und Betreuer sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag soll halbjährlich am 1. März und am 1. September mittels Beitragseinzugsermächtigung eingezogen werden.
4. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendversammlung.
2. Mitarbeiter und/oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des 1. FFC Frankfurt sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen hierbei als ein Unternehmen gelten.

3. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers der ersten beiden Frauenfußball-Ligen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden und vier Stellvertretern/innen, wobei eine/r in der Funktion des/der Schatzmeisters/in und eine/r in der Funktion des/der Abteilungsleiters/in Mädchenfußball gewählt wird.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, eine/n Nachfolger/in zu berufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstands

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer/innen.

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den/die Vorsitzende/n mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
2. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die ordentlichen Mitglieder abstimmen können.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Versammlungsleiter/in ist grundsätzlich der/die Vorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstands. Für die Durchführung der Entlastung des Vorstands und die Neuwahl des Vorstands ist aus der Mitgliederversammlung mehrheitlich ein/e Wahlleiter/in zu wählen, der/die der Mitgliederversammlung die Kandidaten zur Wahl des Vorstands vorschlägt. Sollten sich die bisherigen Vorstandsmitglieder nicht unter den Vorgeschlagenen befinden, können diese ebenfalls für die Vorstandsämter kandidieren.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in und im Falle von Vorstands-

wahlen die Stimme des/der Wahlleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

3. Die Wahl des/der Vorsitzenden ist immer geheim durchzuführen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
6. Während der Mitgliederversammlung gestellte oder verspätet eingegangene Anträge werden nur auf die Tagesordnung genommen, wenn die Mitgliederversammlung sie mit 3/4-Mehrheit oder mindestens drei Vorstandsmitglieder sie als dringlich erachten.

§ 15 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ihr gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an. Auf ihr sollen besonders die Wünsche und Anregungen der Jugendlichen diskutiert und behandelt werden.
2. Die Jugendversammlung schlägt der Mitgliederversammlung die Wahl des/der Abteilungsleiters/in Mädchenfußball vor. Er/Sie hat die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Ersatzvertreter. Wiederwahl ist einmal zulässig.
Die Rechnungsprüfer haben die Kasse und die Haushaltsführung zu überwachen, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer/innen müssen stets gemeinsam tätig werden.

§ 17 Ordnungen und Ausschüsse

1. Zur Durchführung der Satzung ist der Vorstand befugt, weitere Vereins- und Geschäftsordnungen zu erlassen, die die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern.
2. Eine vom Vorstand erlassene Ordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn sie die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder berührt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstands ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in bzw. Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordent-

- lichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Bei Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung geführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 27. August 1998 beschlossen. Sie wurde von der 1. Mitgliederversammlung am 21. Januar 1999 ordnungsgemäß verabschiedet. Sie ist durch Beschluss der 2. Mitgliederversammlung am 24. 3. 2000, der 5. Mitgliederversammlung am 28. 3. 2003, der 9. Mitgliederversammlung am 15. 2. 2008, der 13. Mitgliederversammlung am 29. 4. 2013 und der 16. Mitgliederversammlung am 20. 12. 2017 geändert und mit der satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden.
2. Die Satzungsänderungen wurden in das Vereinsregister eingetragen.

BEITRAGSORDNUNG

1. FRAUEN FUSSBALL CLUB FRANKFURT E. V. 1. FFC FRANKFURT

1. § 8 der Satzung ist wesentlicher Bestandteil dieser Beitragsordnung.
2. Der Beitrag ist eine Bringschuld des Mitglieds. Er wird durch den zentralen Bankeinzug zum 1. 3. und am 1. 9. (halbjährlich) erhoben.
3. Das Mitglied erteilt dem 1. FFC Frankfurt eine Einzugsermächtigung.
4. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich.
5. Stornokosten gehen zu Lasten dessen, der sie zu vertreten hat.
6. Die Beiträge betragen monatlich für

Mitglieder	9,00 €
Jugendliche Mitglieder	6,20 €
Studenten	6,20 €
Rentner	6,20 €
Familienkarte	14,60 €
7. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
8. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen.
Nr. 7 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
9. Falls erforderlich, sollen sich die Mitglieder auch aktiv an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Turnieren) beteiligen.
Eine Regelung erfolgt jedoch im Einzelfall.

Die Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 27. August 1998 beschlossen. Sie wurde von der 1. Mitgliederversammlung am 21. Januar 1999 ordnungsgemäß verabschiedet.

JUGENDORDNUNG

1. FFC FRANKFURT E. V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Frauen Fußball Club Frankfurt e. V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Abteilung Mädchenfußball des 1. FFC Frankfurt e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) kritische Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- d) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer

- demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- e) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Vereinsjugendvollversammlung und
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereins-Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum vollendeten 17. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Abteilung Mädchenfußball zusammen. Sie ist das oberste Organ der Abteilung Mädchenfußball des 1. FFC Frankfurt e. V.
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- * Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit des/r Abteilungsleiters/in Mädchenfußball;
 - * Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses;
 - * Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - * Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich einberufen.
- Auf Antrag von 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der

Stimmen des Vereinsjugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Die Vereinsjugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer oder Teilnehmerinnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter oder die -leiterin auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- f) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung (s. Hinweis).

Hinweis:

Stimmberechtigung für Kinder und Jugendliche: Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist dem Verein freigestellt, Minderjährigen alle Mitgliedsrechte voll zu gewähren. Mit dem Eintritt in den Verein stimmen die Erziehungsberechtigten einer solchen Regelung zu; falls eine Satzungsänderung vorgenommen wird, sind die Erziehungsberechtigten darüber zu informieren.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus
 - dem/der Abteilungsleiter/in Mädchenfußball
 - zwei Beisitzern/innen bzw. Ressortleitern/innen
 - der Jugendsprecherin und Jugendsprechervertreterin (zzt. der Wahl unter 16 Jahre)
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und

beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.

- c) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinsatzung.
- e) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Vereinsjugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Finanzielle Mittel

Finanzielle Mittel werden der Vereinsjugend vom Gesamtverein zur Verfügung gestellt. Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens des Gesamtvereins.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie ist durch Beschluss der zweiten Mitgliederversammlung am 24. März 2000 mit der satzungsmäßig erforderlichen Mehrheit verabschiedet worden.

Herstellung und Produktion
mit freundlicher Unterstützung von



DER **FFC**
FREUT
SICH
AUF SIE !